

Kreisfeuerwehr Osnabrück	Richtlinie	Verfasser: Ludger Flohre, KBM
Thema: Regelung zur Alarmierung bei Einsatzübungen und Verwendung von Sonder- und Wegerechten bei Übungen		

Grundsätzlich entscheiden die kommunalen Feuerwehren in ihrem eigenen Wirkungskreis selbst (Stadt- / Gemeindebrandmeister bzw. Ortsbrandmeister, Verteilung der Verantwortlichkeiten zur Freigabe im eigenen Wirkungskreis der Kommune), ob eine Einsatzübung „*geheim*“ oder als „*vorab bekannt angekündigt*“ durchgeführt wird. Auch entscheidet die v. g. Verantwortlichen der kommunalen Feuerwehr, ob bei Einsatzübungen Sonder- und Wegerechte von den alarmierten Kräften in Anspruch genommen werden dürfen oder nicht. Es wird empfohlen, hierzu auf gemeindlicher Ebene konkrete Regelungen zu treffen und die Verantwortlichkeiten und Genehmigungswege hierfür vorab eindeutig festzulegen. Bei Übungen unter der Beteiligung von Gemeindegrenzen überschreitenden Einsatzkräften sollten die Regelungen der anderen gemeindlichen Feuerwehren sowie anderer Hilfsorganisationen vorab geklärt bzw. beachtet werden. Die für die Einheiten der Kreisfeuerwehr Osnabrück geltende Regelung ist am Ende dieser Richtlinie beschrieben.

Erfahrungsgemäß sind die meisten Übungen vorab den geplant eingesetzten Kräften bekannt. Die Alarmierung, in der Regel nach geltender AAO, dient dabei vor allem dem Test der Alarmierungswege und dem formalen Start der Übung. Sollten dabei Einsatzkräfte oder Dritte (bspw. Verwaltungen, Polizei, Brandschutzprüfer, etc.) mit in die Alarmierung „reinrutschen“, die nichts von der Übung wissen, sind diese mit dem Hinweis „*Übung*“ im Meldetext sofort entsprechend informiert. Für diese vorab bekannten Einsatzübungen bleibt es deshalb bei der bekannten Regelung, dass im Alarmierungstext durch die Regionallaststelle (RLO) immer der Hinweis „*Übung*“ vorangestellt wird.

Bei dem erfahrungsgemäß deutlich kleineren Teil von Übungen, die (bewusst und absichtlich) geheim alarmiert werden, kann auf den Hinweis „*Übung*“ verzichtet werden. Dies muss aber ausdrücklich von der jeweils verantwortlichen Führungskraft, also i.d.R. Orts- oder Stadt- / Gemeindebrandmeister, der für die Übung zuständigen Feuerwehr, explizit der RLO vorab im Rahmen der schriftlichen Übungsanmeldung mitgeteilt werden.

In jedem Fall, egal ob „*geheim*“ oder angekündigt, sind Übungen über den bekannten Weg mit dem Formular bei der zuständigen Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und RLO rechtzeitig vorab anzumelden. Hierbei gilt:

- Übungen mit größerem Bedarf an Schlauchmaterial (ab 30 Schläuche) und/oder mit einem größeren Bedarf an Atemluftflaschen (ab 10 Atemluftflaschen) sind rechtzeitig, das bedeutet möglichst vier Wochen vor der Übung, anzumelden. Bei mehreren zeitnah zusammenliegend stattfindenden Übungen mit hohem Materialbedarf wird in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldung seitens der FTZen zu- bzw. abgesagt.
- Bei Übungen ohne besonderem Materialbedarf erfolgt die Anmeldung mindestens sieben Tage vor der Übung.

Die Option, den Hinweis „*geheime Übung*“ auf dem Vordruck vermerken zu können, wurde entsprechend auf dem Vordruck ergänzt.

Das aktualisierte Formular ist Anlage zu dieser Richtlinie. Das Kreiskommando bekommt über diesen Weg von der jeweiligen FTZ im Rahmen der Übungsfreigabe immer vorab die notwendige Information, wann und wo zu einer Übung alarmiert wird, egal ob dieses im Textfeld der Alarmierung steht oder nicht.

Grundsätzlich empfiehlt das Kreiskommando aus Gründen der Sicherheit die Durchführung von geheimen Alarmübungen, insbesondere ohne den Zusatz „Übung“, äußerst sorgfältig abzuwägen und sparsam anzuwenden.

Ob Einsatzkräfte unter der Verwendung von Sonder- und Wegerecht, ggf. ohne die Kenntnis darüber, dass es sich um eine Übung handelt, eine „Übungs“-Einsatzstelle anfahren dürfen bzw. sollen obliegt der Verantwortung der jeweiligen für die Übung verantwortliche Führungskraft im eigenen Wirkungskreis der Kommune, welche dieses vorab angewiesen hat. Es wird empfohlen, diese Übungsvorgabe eindeutig nachvollziehbar vorab zu dokumentieren.

Für den Einsatz von Kreiseinheiten gilt unabhängig hiervon:

Wenn bei Übungen Einheiten der Kreisfeuerwehr mit eingebunden werden, gilt grundsätzlich, dass diese Einheiten nicht unangekündigt zu Übungen alarmiert werden und nicht unter der Verwendung von Sonder- und Wegerechten die „Übungs“-Einsatzstellen anfahren. Die Anfahrt des „letzten Kilometers“, z. B. von einem nahe gelegenen Bereitstellungsraum, mit Sondersignal im Wissen der eingesetzten Kräfte, dass es sich um eine Übung handelt und dabei sehr sorgsam und aufmerksam zu fahren ist, bleibt unabhängig hiervon weiterhin möglich. Ansonsten sind Ausnahmen im Einzelfall nur nach ausdrücklicher Freigabe durch ein Kreiskommando-Mitglied möglich, wenn es den Geltungsbereich der Einheiten der Kreisfeuerwehr betrifft.

Die Richtlinie wurde mit den Stadt- und Gemeindebrandmeistern, der Regionalleitstelle und der Kreisverwaltung sowie den beiden FTZen im Landkreis Osnabrück einvernehmlich abgestimmt.

Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Osnabrück, den 15.11.2025



Ludger Flohre
Kreisbrandmeister

Anlage: Formular Übungsanmeldung

Verteiler:

- Stadt- und Gemeindebrandmeister in der Kreisfeuerwehr Osnabrück
- Bereitschaftsführer in der Kreisfeuerwehr Osnabrück
- IuK Nord und IuK Süd der Kreisfeuerwehr Osnabrück
- Kreisverwaltung, Fachdienst 5
- FTZ Nord und FTZ Süd
- Regionalleitstelle Osnabrück